Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 289/05)

1. Am 20. August 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SWISS KRONO Holding AG („SWISS KRONO", Schweiz), kontrolliert von Ines Kaindl;

— Kronospan Group („Kronospan", Österreich), kontrolliert von Peter Kaindl;

— M. Kaindl OG („M. Kaindl", Österreich).

Ines Kaindl übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der M. Kaindl OG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erbschaft.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SWISS KRONO: Herstellung von Holzprodukten wie Platten, Laminatfußböden und Dekorlaminaten;

— Kronospan: Herstellung von Holzprodukten wie Platten, Laminatfußböden und Dekorlaminaten;

— M. Kaindl: Herstellung von Holzprodukten wie Platten, Laminatfußböden und Dekorlaminaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9741 — Ines Kaindl/Peter Kaindl/M Kaindl

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").